

## **Fachbeiträge September 2017**

### **Verbucht ein Unternehmen Verwaltungsratshonorare, werden diese dem VR aufgerechnet**

Ein Steuerpflichtiger klagte vor Bundesgericht gegen die Steuerbehörde. Sie berechneten ihm Einkünfte als Verwaltungsrat basierend auf der Erfolgsrechnung eines Unternehmens, bei der er als einziger als Verwaltungsrat aufgeführt war und das Konto VR-Honorar Fr. 150'000.- aufwies.

Der Steuerpflichtige argumentierte, er sei aus dem Verwaltungsrat ausgetreten, habe aber vergessen, das Handelsregister zu informieren.

Das Bundesgericht liess die Argumentation nicht zu, vor allem, weil der Klagende die Jahresrechnung des Unternehmens noch unterschrieben hat. (Quelle: BGE 2C\_331/2017 vom 6.4.17)

### **Retrozessionen verjähren erst nach 10 Jahren**

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom Juni 2017 entscheiden, dass der Anspruch des Auftraggebers auf Herausgabe von Retrozessionen, die dem Beauftragten von Dritten zugeflossen sind, einer Verjährungsfrist von zehn Jahren unterliegen. Die Verjährung beginnt für jede einzelne Retrozession an dem Tag zu laufen, an dem sie der Beauftragte erhalten hat.

Banken und die Lehre haben jahrelang behauptet, die Verjährung liege bei 5 Jahren. Diese Behauptung hat das Bundesgericht nun widerlegt.

Das Urteil hat grosse finanzielle Konsequenzen, da viele Banken und Vermögensverwalter frühestens ab 2008/2009 damit begannen, rechtsgültige Verzichtsklauseln in ihren Vertragswerken aufzunehmen. Aus diesem Grund müssen auch Vergütungen für die Jahre 2006 bis 2008/2009 in den meisten Fällen herausgegeben werden.

Es empfiehlt sich, ein Auskunftsbegehren für eine Abrechnung an die Bank zu stellen, auf der alle einbehaltenen Vergütungen aufgelistet sind. Die Abrechnung muss innerhalb von 30 Tagen erstellt werden. Anschliessend kann die Forderung der Bank gegenüber eingereicht werden. (BGE 4A\_508/2016 vom 16. Juni 2017)

## **Energiestrategie 2050 mit steuerlichen Auswirkungen**

Die Annahme der Volksinitiative zur Energiestrategie 2050 zeigt erste Konsequenzen bei der Planung von Investitionen in Liegenschaften. In Zukunft können Aufwendungen für energetische und wertvermehrende Massnahmen auf bis zu zwei weitere Steuerperioden verteilt werden, sofern diese in der aktuellen Steuerperiode nicht vollständig berücksichtigt werden können.

Wird ein Gebäude abgerissen und durch einen energetisch besseren Neubau ersetzt, können die Abbruchkosten den energetischen Massnahmen gleichgestellt werden. Dies führt auch im Bereich des Ersatzneubaus zu grösseren Anreizen.

Die Kantone müssen innerhalb von zwei Jahren ihre Steuergesetze dementsprechend anpassen.

Deshalb macht es Sinn, künftige Energiesparmassnahmen im Licht der neuen steuerlichen Vorteile des Energiegesetzes zu planen.

## **Keine zusätzlichen steuerlichen Abzüge für behinderte Personen**

Das Bundesgericht hatte zu entscheiden, ob Abzüge für Drucker, Mobiltelefon, Computer und Zeitschriften als behindertengerecht gälten und steuerlich abziehbar sind.

Es entschied, dass solche Kosten in keinem Zusammenhang mit der Behinderung stehen und deshalb nicht zum Abzug zugelassen sind. Die Kosten für Computer, Drucker, Mobiltelefon und Zeitschriften gelten auch bei einer behinderten Person als Lebenshaltungskosten.  
(Quelle: BGE 2C\_118/2016 vom 2.2.2017)

## **Verzugszins unterliegt nicht der Mehrwertsteuer**

Verzugszinsen bei Mahnungen unterliegen nicht der Mehrwertsteuer. Der Verzugszins wird im mehrwertsteuerlichen Sinn als Schadenersatz betrachtet und stellt kein Entgelt dar.

Verzugszinsen können als Zinsertrag oder je nachdem als Zinsaufwand verbucht werden.

---

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.